

Am Anfang war das Schweigen
Der Umgang der Evangelischen Kirche mit Problemen
Von Friedhelm Zubke
28. Januar 2015

„Am Anfang war das Schweigen“. Diesem Motto folgt die Evangelische Kirche oft, wenn die Öffentlichkeit von ihr eine Stellungnahme zu aktuellen Themen oder zu nicht aufgearbeiteten Problemen ihrer eigenen Geschichte erwartet. Im Laufe ihrer Geschichte ist immer der Standpunkt vertreten worden, Kirche habe sich auf die Verkündigung der biblischen Botschaft zu konzentrieren, von Politik habe sie sich fernzuhalten. Diese Position geht von der Annahme aus, kirchliche Verkündigung sei von Politik, Gestaltung und Mitgestaltung eines Gemeinwesens, fernzuhalten. Mit dieser Sicht verweigert sich die Kirche, ihre gesellschaftliche Funktion wahrzunehmen, die sich aus ihrer Institutionsstruktur ergibt.

Entgegen dieser Position ist die Kirche Teil einer Gesellschaft. Wie andere Institutionen ist ihr dadurch eine Mitverantwortung gegenüber der Gesellschaft aufgetragen. Ihren gesellschaftlichen Part kann die Kirche nur dann wahrnehmen, wenn sie ihr Schweigen überwindet. Seit Jahrzehnten reagiert sie halbherzig auf Forderungen nach Veränderungen historisch überkommener Formen. Nur wenige Ortskirchen stellen Dogmen auf den Prüfstand oder bringen das apostolische Glaubensbekenntnis und die Abendmahlsliturgie in eine sprachliche Form, in der sich Menschen des 21. Jahrhunderts mit ihren Erfahrungen wieder finden.

Zwölf Jahre ließ sich die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Zeit, um auf das „Gesetz über die Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 und seiner Novellierung vom 20. Juni 2014 zu reagieren. (EKD 2013)¹ Lange ließ sie Menschen warten, die für ihre eingegangene Partnerschaft den Segen der Kirche erbat. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat den Weg geebnet für eine Angleichung der Lebenspartnerschaften an die Ehe. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kam zu dem Ergebnis, dass an eine „unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Recht zukünftig strenge Anforderungen gestellt werden müssen.“ (S. 45) Der besondere Schutz der Ehe reicht als Kriterium nicht mehr aus. Die Lebenspartnerschaft beruht nach Auffassung des BVerfG auf „der Anerkennung unterschiedlicher sexueller Orientierung.“ Ihre „Nichtdiskriminierung [ist] ein Gebot des europäischen Rechts.“ Das BVerfG erkennt an, dass für Ehe und Lebens-

¹ Wenn ich im Folgenden aus dieser Denkschrift zitiere, nenne ich nur die jeweilige Seitenzahl.

partnerschaft „gemeinsame konstituierende Elemente gelten: Sie sind auf Dauer angelegt, rechtlich verbindliche Lebensbeziehungen und begründen eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht.“ (S. 45) Ehe und Lebenspartnerschaft als eine auf Dauer angelegte menschliche Form des Zusammenlebens zu verstehen, ist ein Argument, das von der Kirche geteilt wird. Über diese Voraussetzung ist eine Verständigung zwischen Recht und Theologie möglich.

Diese veränderte Rechtsauffassung machte auch eine Erweiterung des Familienbegriffs unumgänglich. Art. 6, Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird heute so verstanden, dass durch ihn „alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen“ grundrechtlich geschützt sind. Art. 6, Abs. 2 GG ist demnach auch anzuwenden, „wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind“, „Vorrang hat die Gleichstellung der nicht in der Ehe geborenen Kinder.“ (Art. 6, Abs. 5 GG) Das Kindeswohl ist dadurch entscheidend gestärkt worden. Es ist hiernach konsequent, Elternschaft „nicht allein durch die Abstammung“ zu bestimmen. Als Orientierung gilt die „sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft.“ Im Sinne des GG sind „Ehe und biologische Abstammung nicht konstitutives Merkmal von >Familie<“. (S. 47)

In Ihrer Denkschrift „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ betont die EKD das „Miteinander in Ehe und Familie“, sie erkennt aber zugleich, dass Familie „nicht die einzig mögliche Lebensform“ ist. (S. 60) Lebenslang verwirklicht Menschsein sich „in Beziehungen, wir werden am Du erst zum Ich und bleiben aufeinander angewiesen“, heißt es in der Orientierungshilfe. (S. 61)²

Martin Luther sah die Ehe als ein „>weltlich Ding<“ an. (S. 63): Sie muss von den Partnern gestaltet werden, von ihnen ist sie mit Leben zu füllen. Nach Luthers „Traubüchlein“ wurde die Eheschließung vor der Kirchentür vollzogen. Im anschließenden Gottesdienst feiert die Gemeinde nicht mit dem Brautpaar, sondern mit dem Ehepaar. Nach evangelischem Verständnis ist die Trauung kein Sakrament, also kein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen. Für den geschlossenen Ehebund erteilt der Pfarrer oder die Pfarrerin Gottes Segen: die EKD-Orientierungshilfe spricht u. a. von „wirkmächtige[m] Zuspruch von Zukunft“. (S. 65) Der Segen im Traugottesdienst ist also Symbol für Schutz, Behütetsein und Hilfe für ein gelingendes Zusammenleben.

² Die These, der Mensch wird erst am Du zum Ich, ist ein Zitat aus Martin Bubers „Dialogischem Prinzip“.

Vergegenwärtigt man sich den Sinn der Segnung, dann ist es nicht nachvollziehbar, dass einige Landeskirchen einem homosexuellen Paar die erbetene Segnung für den geschlossenen Lebensbund verweigern. In der Orientierungshilfe heißt es: Die „Segnung homosexueller Paare [...], FZ] bewegt die evangelische Kirche seit Langem und ist nach wie vor umstritten.“ (S. 65 f.) Was nach Auffassung der Kirche eine Ehe kennzeichnet, gilt ebenso für eine wahrhaftige homosexuelle Partnerschaft: eine Beziehung aufgrund von Zuneigung, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft mit dem wechselseitigen Versprechen zur Verantwortung, Verlässlichkeit und Treue. Wie ist die kirchliche Abwehrhaltung zu verstehen? Es sind nach meinem Verständnis zwei Ursachen: Die aus dem historischen Zusammenhang gerissenen biblischen Aussagen zur Gleichgeschlechtlichkeit und die unterschiedliche gesellschaftliche Bewertung von männlicher und weiblicher Homosexualität.

Wohl am längsten in ihrer Geschichte hat die Kirche zu den Judenschriften Luthers geschwiegen. Mit Ausflüchten ist bisher bei allen Jubiläen zu Ehren Martin Luthers eine Auseinandersetzung mit seinen Judenschriften strikt verweigert worden. Noch 1983 erhielt Eberhard Bethge, der erste Biograph Dietrich Bonhoeffers, in einer Tischrunde renommierter emeritierter Ordinarien auf die Frage „ob denn nun im Lutherjahr Christen und Gemeinden in Deutschland endlich hilfreiche Belehrung über >Luther und die Juden< erhielten“, die Antwort: „>auf keinen Fall! Dazu müssen mindestens noch 20 weitere Jahre ins Land gehen<“. (Biermann-Rau 2014, S. 290) Im Jubiläumsjahr 2017 werden nicht weitere 20 Jahre vergangen sein, es werden 34 Jahre sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine Auseinandersetzung mit Luthers Judenschriften unter Berücksichtigung ihrer Rezeptionsgeschichte thematisiert wird.

Für Luthers Haltung zum Judentum ist sein alttestamentliches Verständnis ausschlaggebend. Alttestamentliche Texte legte Luther „infolge einer christologischen Deutung als Anklage gegen die Judenheit aus.“ (Kaufmann 2013, S. 3, 105) Die „rabbinische Exegese“ verwarf Luther, ihre Stelle hatte eine christologische Auslegung alttestamentlicher Schlüsseltexte einzunehmen. (Kaufmann 2013, S. 126) An einer Auswahl von Versen des alttestamentlichen Kanons meinte Luther den Nachweis führen zu können, „dass Jesus von Nazareth der verheißene Messias sei.“ (Kaufmann 2013, S. 18) Zu dieser Einsicht mussten nach der Überzeugung Luthers auch die Juden gebracht werden. Nur so ließ sich eine von ihnen ausgehende „Bedrohung der Christen“ ausschließen. (Kaufmann 2013, S. 137) Theologisch bewegte sich Luther in der Denkweise des Apostels Paulus, wenn dieser in 1Thess 2,15-16

schreibt: ¹⁵Juden „haben den Herrn Jesus getötet und die Propheten und haben uns verfolgt und gefallen Gott nicht und sind allen Menschen feind. ¹⁶Und um das Maß ihrer Sünden allewege vollzumachen, wehren sie uns, den Heiden zu predigen zu ihrem Heil. Aber der Zorn Gottes ist schon in vollem Maß über sie gekommen.“ In Vers 16 nennt Paulus seinen persönlichen Ärger über die Juden: sie haben ihn angeblich daran gehindert, den Heiden die Botschaft zu bringen. In seinem Zorn scheut Paulus weder Falschaussagen noch Ungenauigkeiten: Als römischer Bürger wusste Paulus, dass die römische Besatzungsmacht sich die Todesstrafe am Kreuz vorbehalten hatte. Dass Juden das auserwählte Volk sind (s. u. a. Jes 43,20) hinderte Paulus nicht daran, zu behaupten, sie missfallen Gott, sie werden seinem Zorn anheim fallen. Ja, Paulus lässt sich in seiner Unbeherrschtheit sogar zu der Aussage hinreißen, Juden seien „allen Menschen feind.“

In seiner Schrift von 1523 „Daß Jesus Christus ein geborener Jude sei“ trat Luther für die Juden ein, er spricht sich für eine Aufhebung von Rechtsnormen aus, die Juden das Leben erschwerten, die sie stark behinderten. Diese Nachsicht hat mit der von Luther angenommenen Unzulänglichkeit des Papstes zu tun. Ihm warf Luther vor, nicht konsequent die Bekehrung der Juden betrieben zu haben. Nachdem Luther zwanzig Jahre später erkennen musste, ebenso mit seinen eigenen Bekehrungsversuchen der Juden gescheitert zu sein, übertraf Luther mit seinen Angriffen gegen die Juden in seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ von 1543 alles, was bis dahin an Verunglimpfungen und Beschimpfungen bekannt war: Luther wandte sich mit Forderungen an die deutschen Fürsten. Seine Maßnahmen sahen vor, „die >Synagoga oder Schule[n]< zu verbrennen und was von ihnen übrig blieb zu verschütten, so dass jede Erinnerung an jüdisches Leben ausgetilgt werde.“ Des Weiteren sollten „die Wohnhäuser der Juden zerstört und sie >unter ein Dach oder Stal< getan werden.“ Man sollte „ihr Schrifttum konfizieren, den Rabbinern zu lehren verbieten.“ Luthers „Absage an die Versuche einer Judenbekehrung“ und seine geforderten „Zwangsmaßnahmen“ dienten einem Ziel: „die christliche Gemeinde vor den Juden zu schützen.“ (Kaufmann 2013, S. 126, 127)

Luthers Angriffen gegen Juden stimmten Vertreter der Kirchleitungen öffentlich zu. Die wohl größte Billigung kam vom thüringischen Landesbischof Martin Sasse in blinder Gefolgschaft Luthers. Als die Synagogen brannten schrieb er: „Am 10. November 1938, an Luthers Geburtstag, brennen in Deutschland die Synagogen.“ An Luther gewandt schreibt Sasse: „In dieser Stunde muß die Stimme des Mannes gehört werden, der als der Deutsche Prophet im 16. Jahrhundert aus Unkenntnis einst als Freund der Juden begann, der getrieben von seinem

Gewissen, getrieben von den Erfahrungen und der Wirklichkeit der größte Antisemit seiner Zeit geworden ist, der Warner seines Volkes wider die Juden.“ Auch die Anordnung, den Judenstern zu tragen, unterstützten Landeskirchen der Ev. Kirche. (Kaufmann 2013, S. 143)

Im Reformationsjahr 2017 muss die Ev. Kirche sich öffentlich zu den Judenschriften Luthers äußern, weil sie sich sonst dem Verdacht aussetzt, mit einem erneuten Schweigen Verständnis oder gar Zustimmung auszudrücken. Angesichts der noch nach fünfhundert Jahren schwer fassbaren Angriffe gegen die Judenheit ist ein klares Bekenntnis der Ev. Kirche dringend geboten: Die EDK ist nur dann konsequent, wenn sie dem Beispiel einiger Landeskirchen folgt und sich von Luthers Judenschriften distanziert. (Vgl. Biermann-Rau 2014, S. 308) Ein weiterer Schritt könnte eine Veröffentlichung aller Judenschriften Luthers von 1523 bis 1543 oder einer repräsentativen Auswahl mit ausführlichen Kommentaren sein.

Literatur

Biermann-Rau, Sibylle: An Luthers Geburtstag brannten die Synagogen – eine Anfrage.

2. Aufl. Stuttgart 2014.

Joestel, Volkmar /Schorlemmer, Friedrich (Hrsg.): Dass Jesus Christus ein geborner Jude sei: Martin Luther und die Juden; eine Textsammlung. Wittenberg 2007.

Kaufmann, Thomas: Luthers >Judenschriften<. Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung. 2. Aufl. Tübingen 2013.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit.

Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Gütersloh 2013.

Sasse, Martin: Martin Luther über die Juden: weg mit ihnen! Freiburg 1938.